



Benutzungsverordnung Pfarrstöckli Wengi bei Büren

1. Besitzverhältnis

- 1.1. Eigentümerin des Pfarrstöckli Frauchwilstrasse 14a,
inkl. Mobiliar und übriges Inventar ist die Kirchgemeinde Wengi bei Büren.

2. Raumbenutzung

- 2.1. Für alle Räume im Pfarrstöckli erhebt die Kirchgemeinde das vorrangige Benutzungsrecht.
- 2.2. Die Räume, mit Ausnahme des Sitzungszimmers, stehen weiteren Gruppen, Vereinen und Einzelpersonen gegen eine Entschädigung zur Verfügung.
- 2.3. Interessenten, welche die Lokalitäten des Pfarrstöcklis benützen möchten, wenden sich an die zuständige Person.
- 2.4. Bei Abendveranstaltungen sind die Lokalitäten bis 10:00 Uhr am darauf folgenden Morgen gereinigt zu übergeben.

3. Allgemeine Ordnung

- 3.1. Die Nachtruhe ist zu wahren. Lärm, insbesondere auf dem Vorplatz, ist zu vermeiden. Auf die Nähe der Kirche ist Rücksicht zu nehmen.
Der Platz hinter dem Pfarrstöckli gehört zum privaten Garten des Pfarrhauses und steht für die Benutzung nicht zur Verfügung.
- 3.2. In allen Räumen besteht Rauchverbot.
Es gilt ein generelles Drogenverbot.
Sämtliche Benutzer werden angewiesen, die gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendschutz zu beachten und in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass diese Bestimmungen eingehalten werden.
- 3.3. Nach jeder Benützung sind die Lokalitäten inkl. Toiletten in sauberem Zustand zu hinterlassen:
Küche, Eingangsraum, Toilette:
Kehricht entfernt; benutztes Geschirr gespült; Küchengeräte gereinigt und Boden aufgewaschen; persönliche Utensilien entfernt.
Grosser Raum Parterre:
Boden besenrein. Falls stark verschmutzt, Boden feucht aufwischen.



4. Gebühren

4.1. Die Benutzungsgebühr für alle Räumlichkeiten im Parterre beträgt:

	Ortsansässige Privatpersonen	Ortsvereine	Auswärtige Personen und Vereine
	CHF	CHF	CHF
Ganzer Tag inkl. Abend	120.-	80.-	160.-
Anlass bis 6h	50.-	40.-	80.-
Anlass bis 3h	20.-	0.-	40.-

4.2. Für eventuelle Nachreinigung wird CHF 28.-/ h verrechnet. (Siehe Art. 3.3)

4.3. Benutzung Kaffeemaschine

Es wird 1 Franken pro Kaffee berechnet.

Die Wartung der Kaffeemaschine sowie das Bereitstellen der Kaffeebohnen übernimmt der Vermieter.

Die Kaffeemaschine ist entleert (Wasser und Auswurfbox) und gereinigt wieder zu übergeben.

Der Zählerstand wird vor und nach der Vermietung notiert.

5. Haftung

5.1. Die Kirchgemeinde als Eigentümerin des Pfarrstöckli haftet als Werkeigentümerin gemäss Art. 58 OR. Die Unfallversicherung ist Sache der Benutzer.

5.2. Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftung ab für Beschädigungen und Diebstähle von privaten Gegenständen und Fahrzeugen, welche die Benutzer des Pfarrstöckli inner- und ausserhalb des Kirchgemeindeareals deponieren.

5.3. Schäden an Gebäude, Mobiliar und Inventar der Kirchgemeinde Wengi sind zu melden. Reparaturen oder Ersatz werden den Verursachern belastet.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Kirchgemeinderats-Sitzung vom 3. Juli 2018 genehmigt und ist ab sofort gültig.

Wengi bei Büren, 3.Juli 2018

Der Präsident:

Die Sekretärin